



HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 2008

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 14. August 2008 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 11. August 2008 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188), wird das Personenstandswesen in wesentlichen Punkten zum 1. Januar 2009 neu geregelt.

- Im derzeit geltenden Personenstandsgesetz sind die Standesamtsaufgaben unmittelbar durch Bundesgesetz den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Hierauf wird im Personenstandsrechtsreformgesetz verzichtet; die für das Personenstandswesen zuständigen Behörden müssen daher durch Landesrecht bestimmt werden.
- Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Gebühren und Auslagen ist auf die Länder übertragen worden.
- Die behördliche Mitwirkung an der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften ist in den Bereich der standesamtlichen Aufgaben eingeordnet worden; es ist landesrechtlich zu entscheiden, ob dem bundesgesetzlichen Regelfall gefolgt oder von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht wird.
- Personenstandsregister sind nur noch für eine gesetzlich festgelegte Zeit fortzuführen. Mit Ablauf der Fortführungsfristen werden die Unterlagen zu Archivgut; dessen Übernahme und weitere archivistische Verwendung durch die kommunalen Archive und die Staatsarchive ist klarstellend zu regeln.

B. Lösung

Die anstehenden Fragen werden in einem landesrechtlichen Umsetzungsgesetz so weit wie möglich zusammenfassend geregelt.

- Die Aufgaben des Standesamts verbleiben weiter bei den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung; auch hinsichtlich der Standesamtsaufsicht bleibt es beim Status quo.
- Aufgrund dieser Form der Aufgabenzuweisung wird das Hessische Verwaltungskostengesetz unmittelbar anwendbar. In das Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungsstellenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport wird ein entsprechender Abschnitt neu aufgenommen; ergänzende Regelungen, insbesondere die Befugnis, von den landesrechtlichen

Tarifen durch kommunales Satzungsrecht abzuweichen, erfolgen im Gesetz. Zusätzlich sollen abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 2 des Personenstandsgesetzes auch für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen zur Namensangleichung Kosten erhoben werden.

- Die behördliche Mitwirkung an der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften erfolgt künftig nach den Vorgaben des bundesrechtlichen Regelfalls; das Hessische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz wird aufgehoben.
- Personenstandsbücher, die nicht mehr fortzuführen sind, unterfallen dem Hessischen Archivgesetz. Die Erstbücher (Personenstandsregister) sollen grundsätzlich von den kommunalen Archiven übernommen werden, die Zweitbücher (Sicherungsregister) von den Staatsarchiven.

C. Befristung

Die Geltungsdauer des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes wird auf fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Das Änderungsgesetz selbst wird nicht befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Da die Aufgabenzuweisung im Wesentlichen dem Status quo entspricht, hat das Vorhaben insoweit keine finanziellen Auswirkungen. Erhöhter Aufwand, der derzeit nicht quantifiziert werden kann, wird durch die bundesgesetzlich verfügte Verpflichtung zur elektronischen Registerführung entstehen; diese wird allerdings eine vereinfachte Nutzung der Register für Folgebeurkundungen, Urkundenausstellungen und Meldedienste ermöglichen. Gleichzeitig werden die Standesämter durch die Personenstands-Novelle von der aufwendigen Familienbuchführung entlastet. Die Einnahmesituation der Gemeinden wird durch die Erhöhung der Gebührensätze im Verwaltungskostenverzeichnis verbessert; darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Sätze durch kommunales Satzungsrecht abweichend von Landesrecht festzusetzen.

Die Verpflichtung der Staatsarchive zur Übernahme der zu archivierenden Sicherungsregister (Zweitbücher), die derzeit von den Landkreisen und kreisfreien Städten in ihrer Eigenschaft als untere Standesamtsaufsicht aufbewahrt werden, durch die Staatsarchive, löst aufseiten des Landes zusätzlichen Personalbedarf aus, den das Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit einer Stelle höherer Dienst A 13, einer Stelle gehobener Dienst A 9/A 10 sowie zwei Stellen BAT VII/VIIb angibt. Einschließlich Arbeitsplatzkosten entsteht ein Jahresaufwand von 277.000 €. Für die Aufnahme des Archivgutes ist das Außenmagazin Neustadt/Hessen vorgesehen. Die Betreuung der Bestände sowie die Bereithaltung zur Nutzung wird voraussichtlich bauliche Maßnahmen nach sich ziehen (Büroeinheit und Benutzerraum mit entsprechender technischer Ausstattung), die derzeit noch nicht beziffert werden können. Im Hinblick auf die vorgesehene mehrjährige Übergangsfrist für die endgültige Übernahme des Materials wird der Aufwand auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden können.

Die Übernahme der zu archivierenden kommunalen Sicherungsregister in Landesobhut entlastet die Gemeinden um den bei den Staatsarchiven entstehenden Aufwand.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG)**

**§ 1
Standesamt**

(1) Die Aufgaben des Standesamts als der für das Personenstandswesen zuständigen Behörde werden den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), übertragen.

(2) Die Aufgaben des Sonderstandesamts Bad Arolsen nach § 38 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), werden der Stadt Bad Arolsen zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen.

**§ 2
Standesamtsbezirk, kommunale Gemeinschaftsarbeit**

(1) Standesamtsbezirk ist das Gemeindegebiet. Gemeindefreie Gebiete werden durch die untere Aufsichtsbehörde einem benachbarten Standesamtsbezirk zugeordnet.

(2) Vereinbaren Gemeinden, dass eine von ihnen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), die Aufgaben des Standesamts der anderen Gemeinden in ihre Zuständigkeit übernimmt, bilden die Gemeindegebiete einen einheitlichen Standesamtsbezirk.

(3) Verpflichtet sich eine Gemeinde, nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Aufgaben des Standesamts für andere Gemeinden durchzuführen, ohne sie in ihre Zuständigkeit zu übernehmen, gilt ein Zugriff der aufgabenwahrnehmenden Gemeinde auf die Daten der anderen Gemeinden als Zugriff auf eigene Daten.

**§ 3
Aufsicht**

(1) Die Aufsicht über die Standesämter führen

1. als untere Aufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten die Magistrate, im Übrigen die Kreisausschüsse,
2. als obere Aufsichtsbehörde die Regierungspräsidien und
3. als oberste Aufsichtsbehörde das für das Personenstandswesen zuständige Ministerium.

Beschäftigte des Standesamts einer kreisfreien Stadt dürfen nicht mit Aufgaben der unteren Aufsichtsbehörde befasst werden.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung den kreisfreien Städten und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 4 Zuständige Behörden

- (1) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 24 Abs. 2 und § 25 des Personenstandsgesetzes ist die untere Aufsichtsbehörde.
- (2) Zuständige Behörde nach § 30 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes ist die Polizeibehörde, die die amtlichen Ermittlungen führt.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 des Personenstandsgesetzes ist der Gemeindevorstand.
- (4) Für die Aufgaben nach Abs. 1 und 3 gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Kosten

- (1) Abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 2 des Personenstandsgesetzes werden für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen zur Namensangleichung Kosten erhoben.
- (2) Die Gemeinden können die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen durch Satzung nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom (*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung des Personenstandsrechtsreformgesetzes*), abweichen.

§ 6 Archivierung

- (1) Auf die Personenstandsregister nach § 3 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes, die Sicherungsregister nach § 4 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes und die Sammelakten nach § 6 des Personenstandsgesetzes findet mit Ablauf der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes das Hessische Archivgesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), mit den Maßgaben Anwendung, dass
 1. Personenstands- und Sicherungsregister archivwürdig sind, ohne dass es einer gesonderten Feststellung der Archivwürdigkeit nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes bedarf, und
 2. die Archivierung der Personenstandsregister und Sammelakten der jeweiligen Gemeinde, die der Sicherungsregister dem zuständigen Staatsarchiv obliegt; § 4 Abs. 3 des Hessischen Archivgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Personenstands- und Sicherungsregister sind jahrgangsweise von den Archiven zu übernehmen. In den Fällen, in denen mehrere Jahrgänge eines Personenstands- oder Sicherungsregisters oder verschiedene Personenstands- oder Sicherungsregister eines Jahres zusammengebunden sind, verbleiben diese bis zum Ablauf der letzten Fortführungsfrist beim Standesamt, in den Fällen des § 7 Abs. 3 bei der unteren Aufsichtsbehörde. Für die Nutzung der Personenstands- oder Sicherungsregister, deren Fortführungsfrist abgelaufen ist, gelten die Bestimmungen des Hessischen Archivgesetzes.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) Die vor dem 1. Januar 2009 bestehende Aufteilung eines Gemeindegebietes in mehrere Standesamtsbezirke bleibt bestehen; sie kann ganz oder teilweise durch Beschluss der Gemeindevertretung zum Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden.
- (2) Standesamtsbezirke, die vor dem 1. Januar 2009 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch mehrere Gemeindegebiete gebildet worden

sind, bestehen fort; sie können nur zum Ende eines Kalenderjahres geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die Übernahme von Personenstands- und Sicherungsregistern sowie von Sammelakten muss abgeschlossen sein

1. zum 31. Dezember 2013, wenn die Fortführungsfristen am 1. Januar 2009 abgelaufen sind,
2. zum 31. Dezember 2014, wenn die Fortführungsfristen zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 ablaufen.

Bis zur Übernahme sind die Unterlagen weiter bei den Standesämtern und unteren Aufsichtsbehörden zu verwahren.

(4) Sicherungsregister, die nicht in elektronischer Form geführt werden, sind beginnend mit dem Jahresabschluss des Standesamts bis zum Ablauf der Führungsfristen weiter von der unteren Aufsichtsbehörde zu führen und aufzubewahren.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 5 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes

In § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534) wird die Angabe "oder eine Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)" gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 928), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

"Anlage zu § 1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abnahme einer Versicherung an Eides statt	641
Alarmierung der Polizei	53
Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	5
Auskunft nach dem Personenstandsgesetz	654, 655, 656
Ausspielungen	431
Beglaubigungen und Bescheinigungen nach dem Personenstandsgesetz	643, 644
Begründung einer Lebenspartnerschaft	63
Bescheinigungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	573
Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz	642, 643
Bestattungswesen	41
Brandschutz	59
Ehefähigkeitszeugnis	62

Eheschließung	61
Einsätze bei Veranstaltungen	51
Einwohnermeldewesen	42
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	1
Ersatzvornahme	544
Falschalarm	531
Feiertagsrecht	2
Freiheitsentziehungsgesetz	572
Fundrecht	48
Gefährliche Hunde	46
Glücksspielaufsicht	4317
Lottereeinnehmer	4314, 4315
Lotterien	431
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	4
Personalausweiswesen	44
Personenstands-surkunden	65
Personenstandswesen	6
Polizeigewahrsam	5622
Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	5623
Rettung von Menschen	571
Ruhestörungen	5612
Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden	58
Sammlungen	433
Schlichtung von Streitigkeiten	5611
Sicherstellung	542
Sperrzeit	451
Spielbanken	432
Spielvermittler	4316
Sportwetten	431
Stiftungsrecht	32
Titel, Orden und Ehrenzeichen	49
Transport von Personen	5621
Transportbegleitung	52
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	541
Unmittelbarer Zwang	545
Vereinsrecht	31
Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche	52
Verpflegung durch polizeieigene Küche	5624
Versammlungswesen	47
Verwahrung sichergestellter Gegenstände	543
Verwahrung von Gegenständen	55
Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	5322"

2. Nach Nr. 594 werden folgende Nr. 6 bis 656 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr Euro
1	2	3	4
6	Personenstandswesen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Verordnung zur Aus- führung des Personenstandsge- setzes (PStV)		

61	Eheschließung		
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),		
6111	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40	
6112	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	60	
612	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),		
6121	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20	
6122	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	30	
613	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)		
6131	in den Amtsräumen		
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten	40	
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	60	
6132	außerhalb der Amtsräume		
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten	60	
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	90	
61323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	gebührenfrei	
62	Ehefähigkeitszeugnis		
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),		
6211	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40	
6212	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	60	
6213	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei	

622	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer		40
63	Begründung einer Lebenspartnerschaft		
631	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),		
6311	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6312	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
632	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),		20
6321	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		30
6322	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		
633	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft		
6331	in den Amtsräumen		
63311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40
63312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60
6332	außerhalb der Amtsräume		
63321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60
63322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90
63323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)		gebührenfrei
64	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		
641	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)		30
642	Beurkundung		

6421	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	80
6422	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	80
6423	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	80
6424	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	40
643	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
6431	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartner/innen (§ 42 Abs. 1 PStG)	20
6432	zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG)	20
6433	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	30
6434	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	20
6435	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
644	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	10
65	Personenstandsurkunden	
651	Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV)	
6511	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen (§ 55 Abs. 1 PStG)	10

6512	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständigen Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)		8
6513	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)		8
6514	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		5
652	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)		gebührenfrei
653	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)		10
654	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand	
655	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)		gebührenfrei
656	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG)		gebührenfrei

Artikel 4 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. der Siebente Abschnitt des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146),
2. die Erste Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) vom 1. September 1949 (GVBl. S. 123),
3. die Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 598),

4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenstandsgesetz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 13) und
5. das Hessische Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I. S. 358), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656).

Artikel 6
Inkrafttreten

Art. 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

1. Ausgangslage: Das Personenstandsrechtsreformgesetz des Bundes:

Das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188), tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2009 in Kraft. Es enthält als Kern ein neues Personenstandsgesetz - PStG-2009 -, das das derzeitige, in 1957 überarbeitete, in seinen Grundzügen bereits auf dem PStG-1937 beruhende Gesetz ablöst.

1.1 Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

1.1.1 Im Gegensatz zum Status quo, in dem die Personenstandsaufgaben durch Bundesrecht den kommunalen Standesbeamten als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen werden, beschränkt sich das PStG-2009 auf eine Aufgabenzuweisung an die "nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter)".

1.1.2 Die Beurkundungen der Personenstandsfälle, Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und die Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften, sind beginnend ab 1. Januar 2009, spätestens ab 1. Januar 2014, in elektronischen Registern zu speichern. Die elektronischen Register ersetzen die bisherigen Personenstandsbücher, in denen die zu jedem Personenstandsfall in einem Standesamtsbezirk erfolgten Beurkundungen in Papierform aufbewahrt werden. Die Einträge in den Personenstandsbüchern - künftig Personenstandsregistern - sind öffentliche Urkunden, die den Personenstand, also die sich aus dem Familienrecht ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens, mit einer gesetzlich vorgesehenen Beweiskraft dokumentieren.

1.1.3 Mit Blick auf diese außerordentlich wichtige Funktion der Register für familien- und erbrechtliche Fragen, aber auch für zahlreiche Folgerungen in anderen Rechtsbereichen, ordnet das Personenstandsgesetz wie bisher die dauernde Aufbewahrung der Register an, § 7 Abs. 1 PStG-2009. Neu ist dagegen eine Befristung der Verpflichtung, die Register fortzuführen, das heißt, anlassbezogen zu aktualisieren. Diese Pflicht endet für Sterberegister nach 30 Jahren, für Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister nach 80 Jahren und für Geburtenregister nach 110 Jahren. Nach Ablauf der Fortführungszeiten sind die Register zur Sicherstellung der dauernden Aufbewahrung in öffentliche Archive zu überführen.

1.1.4 Die behördliche Mitwirkung an der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften wird entsprechend der Mitwirkung bei Eheschließungen dem Standesamt übertragen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Lebenspartnerschaft mit Urteil vom 18. Juni 2001 (BVerfGE 104, S. 51) als rechtlich relevantes Merkmal des Personenstandes eingeordnet hat, soll damit die in den Ländern gewachsene uneinheitliche Behördenzuständigkeit beseitigt werden. Durch eine auf Wunsch des Bundesrates in § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), eingefügte Öffnungsklausel wird es den Ländern gestattet, abweichende landesrechtliche Zuständigkeiten aufrechtzuerhalten oder neu zu begründen.

1.1.5 Der Inhalt der Personenstandsregister wird gestrafft und im Wesentlichen auf das für die Beurkundung eines Personenstandsfalles Erforderliche konzentriert. Darüber hinaus wird die Führung von Familienbüchern abgeschafft, in denen Angaben über Ehegatten und Kinder zusammengefasst sind, die sich bereits in anderen Personenstandsbüchern befinden. Für diese aufwendige Sekundärbeurkundung und den Transport der Familienbücher an das jeweilige Wohnsitzstandesamt der Eheleute gibt es keinen unabweisbaren Bedarf.

1.1.6 Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Gebühren und Auslagen ist einem hessischen Antrag im Bundesrat folgend auf die Länder übertragen worden. Da die Aufgaben im Personenstandswesen unter Länderverantwortung durch die Kommunen wahrgenommen werden, sollen die Modalitäten der Kostenerhebung durch Landesrecht erfolgen.

1.2 Ergänzend zum Personenstandsgesetz bereitet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz derzeit eine Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, die Personenstandsverordnung, sowie eine vollständige Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz, die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, vor; beide untergesetzlichen Regelwerke sollen noch im laufenden Jahr verabschiedet werden.

2. Auftrag: Landesinterne Umsetzung der Personenstandsnovelle:

Die Länder führen das Personenstandsgesetz des Bundes nach Art. 83, 84 GG als eigene Angelegenheit aus. Dies macht eine landesgesetzliche Umsetzung erforderlich durch ein Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Artikel 1) sowie eine Anpassung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport, die in das Ausführungsgesetz übernommen wird (Art. 3). Zur landesrechtlichen Umsetzung gehört auch die Aufhebung des Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 358), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), in Art. 5.

Darüber hinaus wird von der in § 74 PStG-2009 enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen sein, die die Landesregierung durch § 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) auf das Innenministerium übertragen hat (vgl. nachfolgend A. Nr. 2.2). Schließlich sind Vorkehrungen für einen zugleich sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der elektronischen Personenstandsregister durch die Kommunen zu treffen (vgl. nachfolgend A. Nr. 2.3).

2.1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Im Hessischen Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes sind die zuständigen Behörden zu bestimmen, Kostenregelungen vorzusehen sowie die Archivierung von Personenstandsunterlagen zu regeln.

Die Aufgaben des Standesamtes sollen weiter zur Erfüllung nach Weisung bei den Gemeinden verbleiben. Auch hinsichtlich der standesamtlichen Aufsichtsbehörden wird ein Festhalten am Status quo vorgeschlagen.

Die Gebühren und Auslagen werden künftig auf der Grundlage von Landesrecht erhoben. Durch die beabsichtigte Aufrechterhaltung der Zuweisung der Standesamtsaufgabe an die Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung wird das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) unmittelbar anwendbar, sodass es insoweit keiner besonderen landesgesetzlichen Umsetzung bedarf. Tatbestände und Tarife werden entsprechend der Systematik des Kostenrechts im Rahmen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport in einem besonderen Abschnitt des dortigen Verwaltungskostenverzeichnisses geregelt.

Gesetzlicher Handlungsbedarf im Kostenrecht besteht lediglich zu zwei Aspekten: Durch eine bereichsspezifische Sonderregelung wird eine Möglichkeit geschaffen, durch kommunales Satzungsrecht von den vom Land festgelegten Gebührensätzen abzuweichen. Darüber hinaus sollen abweichend vom Bundesrecht auch Erklärungen zur Namensangleichung kostenpflichtig sein.

Mit Ablauf der Führungsfristen von Personenstandsunterlagen an öffentliche Archive kommt das Hessische Archivgesetz (HArchG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380), für dieses Material zur Anwendung. Durch spezialgesetzliche Maßgaben im Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes soll die generelle Archivwürdigkeit der Register deklaratorisch festgestellt und eine sinnvolle Aufteilung der Erstbücher (Personenstandsregister) und Zweitbücher (Sicherungsregister) auf die kommunalen Archive und die Staatsarchive sichergestellt werden.

2.2 Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Es ist beabsichtigt, von der bundesrechtlichen Ermächtigung des § 74 PStG-2009 Gebrauch zu machen, indem das Innenministerium eine neue Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz erlässt. Schwerpunkt sollen hierbei Regelungen zur Bestellung und zu fachlichen Anforderungen an Standesbeamte werden. Als Regelqualifikation soll an der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst festgehalten werden, Ausnahmen hiervon aber nicht mehr an der Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgemacht, sondern durch materielle Kriterien ersetzt werden: Einführungslehrgang und eine bestimmte Dauer der Bewährung in standesamtlicher Sachbearbeitertätigkeit.

Als Korrektiv für diese Regelung, die den Kommunen die alleinige Verantwortung für ihr Standesamtspersonal überträgt, soll eine Verpflichtung zum Widerruf der Bestellung vorgesehen werden, wenn sich ein Standesbeamter nachträglich als ungeeignet erweist oder er für eine bestimmte Zeit nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

2.3 Elektronische Personenstandsregister

Einer der Schwerpunkte der Personenstandsnovelle ist die Umstellung der Personenstandsdokumentation von der überkommenen Papier- und Buchform auf elektronische Register.

Mit den Personenstandsbüchern, die künftig "Personenstandsregister" heißen, und den darin vorgenommenen Einträgen wird die zentrale Aufgabenstellung des vornehmlich in der Verantwortung der Standesämter liegenden Personenstandswesens bewältigt: Alle Angaben zur Identität einer Person - Name, Geburts- und Sterbedaten - sowie ihre Stellung im Rechtsleben, die sich aus dem Familienrecht ergibt - Abstammung, Familienstand, Ehegatte oder Lebenspartner -, werden in Form öffentlicher Urkunden dokumentiert und zu Beweis Zwecken auf Dauer vorgehalten. Die mit öffentlichem Glauben versehenen Einträge sind damit Grundlage existenzieller Belange jedes Einzelnen, die ihrerseits vorgreiflich sind zum Beispiel für Unterhalts- und Erbsprüche, aber auch für eine Vielzahl von Rechtsfolgen im Bereich des öffentlichen Rechts.

Indem die Gemeinden mit der Aufgabe der Personenstandsbehörde betraut werden, obliegt ihnen daher auch die elektronische Registerführung. Dies ist der im Personenstandsgesetz-2009 angelegte Regelfall, auf den sich Bund und Länder nach einer intensiven Debatte festgelegt haben. Nur als Ausnahme ist daher im Abschnitt über die Benutzung der Register zugelassen, dass die Länder jeweils zentrale Register einrichten dürfen, um die Einträge lokaler Standesämter zu erfassen und eine entsprechende Nutzung zu ermöglichen, § 67 PStG-2009.

Von dieser Ausnahmeregelung soll in Hessen kein Gebrauch gemacht werden; es bleibt daher bei dem gesetzlichen Regelfall, nach dem die Gesamtverantwortung für den administrativen Teil des Personenstandswesens bei den Personenstandsbehörden, mithin bei den gemeindlichen Standesämtern, liegt. Sie werden, wie bei sonstigen staatlichen Aufgaben, die ihnen zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, im Rahmen ihrer Organisationshoheit in eigener Zuständigkeit, in eigener rechtlicher und finanzieller Verantwortung die bestmögliche Realisierung der bundesrechtlichen Vorgaben sicherstellen, ohne dass es diesbezüglich weiterer landesrechtlicher Vorgaben bedarf.

Erfahrungen aus anderen - von der Aufgabenzuweisung vergleichbaren - Rechtsgebieten haben gezeigt, dass die in den Ländern vorhandenen kommunalen IT-Dienstleister im Bedarfsfall geeignete Verfahren entwickeln und als Auftragsdatenverarbeitung für die Gemeinden betreiben. Dies zeichnet sich auch für die elektronischen Personenstandsregister ab. In Hessen hat es die ekom21-KGRZ Hessen auf Anregung des Innenministeriums bereits übernommen, allen hessischen Gemeinden die Führung der elektronischen Personenstandsregister im Rahmen eines mandantenfähigen Gesamtkonzepts anzubieten. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass die volle rechtliche Verantwortung für die lokalen Register, für die Richtigkeit der Einträge und deren Fortschreibung sowie für die Einhaltung der filigranen Benutzungsregeln bei dem jeweiligen Standesamt liegt. Gleichzeitig wird im Verhältnis des gemeindlichen Standesamts zu seinem IT-Dienstleister sichergestellt, dass die Datenverarbeitung mit dem Know-How eines professionellen Rechenzentrums erfolgt, das den besonderen Anforderungen an die elektronische Registerführung in technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht in der Regel besser Rechnung tragen kann als eine einzelne Gemeinde. Sofern sich die Kommunen flächendeckend dieses Konzept zu eigen machen, verbleibt es rechtlich bei der aus Personenstandssicht vorteilhaften dezentralen Registerführung, während faktisch ein zentrales Landesregister entsteht. Dies wird nicht zuletzt die angestrebte elektronische Kommunikation der Standesämter untereinander und mit anderen Behörden, die im Rahmen des Deutschland-Online-Projekts X-Personenstand vorbereitet wird, erleichtern.

3. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens:

Die Landesregierung hat aufgrund eines Beschlusses vom 27. Mai 2007 eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt, in deren Rahmen die kommunalen Spitzenverbände, der Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V., der Hessische Rechnungshof, der Hessische Datenschutz-

beauftragte, der Verband der Kommunalarchive sowie der Landesverband hessischer Archivare im Verband deutscher Archivare Gelegenheit hatten, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Einwände oder Bedenken wurden im Rahmen der Anhörung gegen den Entwurf im Wesentlichen nicht erhoben. Sofern Anregungen vorgetragen wurden, wird auf diese im Rahmen der Begründung zu den einzelnen Vorschriften eingegangen. Auf die gesondert in der Anhörung abgefragte Möglichkeit nach einer Abweichung von den landesrechtlich festgelegten Gebührensätzen wird auf die Begründung zu Art. 1 § 5 verwiesen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Art. 1 (Hessisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes):

1. zu § 1 (Standesamt):

Die Aufgaben des Standesamtes nehmen nach geltendem Recht die Gemeinden wahr, § 51 PStG. Die Ansiedlung der Zuständigkeit auf kommunaler Ebene hat sich aus der Perspektive der Bevölkerung sowie der Gemeinden und des Landes über Jahrzehnte uneingeschränkt bewährt. An diesem Ergebnis soll daher festgehalten werden, indem die standesamtlichen Aufgaben den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen bleiben. Damit wird den Gemeinden keine neue Aufgabe übertragen, sondern lediglich die Rechtsgrundlage ausgewechselt: Landes- statt Bundesrecht.

Dies gilt auch für die Zuweisung der Beurkundung der Konzentrationslager-Sterbefälle an das Sonderstandesamt Bad Arolsen, die in § 43a PStG, künftig in § 38 PStG-2009, angelegt ist.

2. zu § 2 (Standesamtsbezirk, Kommunale Gemeinschaftsarbeit):

Die örtliche Zuständigkeit eines Standesamts ist im Regelfall auf das Gemeindegebiet begrenzt; gemeindefreie Gebiete müssen durch die untere Aufsichtsbehörde einem benachbarten Standesamtsbezirk zugeordnet werden, Abs. 1.

Den Gemeinden steht es weiter offen, von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit auch im Personenstandsbereich Gebrauch zu machen. Die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe ist weiterhin nicht ausgeschlossen, sodass § 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), einer Anwendung des Gesetzes auch in diesem Bereich nicht entgegensteht. Praktisch wird voraussichtlich nur die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 24 ff. KGG werden. Wird hierbei die Zusammenarbeit in Form der Delegation nach § 25 Abs. 1 KGG gewählt, soll auch die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks obligatorisch sein, Abs. 2.

In den Fällen der Mandatierung nach § 25 Abs. 2 KGG verbleibt es dagegen bei den originären örtlichen Zuständigkeiten, sodass es insoweit keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Sofern die Mandatierung auch standesamtliche Beurkundungen umfasst, muss der Standesbeamte der beauftragten Gemeinde auch zum Standesbeamten des Nachbarbezirks bestellt werden; dies wird in der vom Innenministerium zu erlassenden Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (vgl. oben A. Nr. 2.2) im Rahmen der Bestellungsvoraussetzungen geregelt. Gesetzlich zu regeln ist dagegen die datenschutzrechtliche Behandlung von Zugriffen des beauftragten Standesamts auf die Daten der auftraggebenden Gemeinden, Abs. 3.

3. zu § 3 (Aufsicht):

Für die Organisation der Aufsicht durch die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse als untere, die Regierungspräsidien als obere und das Innenministerium als oberste Standesamtsaufsicht wird der Status quo aus der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 598) übernommen.

4. zu § 4 (zuständige Behörden):

Dies gilt im Wesentlichen auch für die übrigen Zuständigkeitsfragen, die sich unmittelbar aus dem Personenstandsgesetz ergeben: Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 24, 25 PStG-2009 (Auffinden eines Findelkindes oder von Personen mit ungewissem Personenstand), zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 3 PStG-2009 (Anzeige eines Todesfalls bei amtlichen Ermittlungen), Ordnungswidrigkeitenbehörde im Sinne des § 70 PStG-2009.

4. zu § 5 (Kosten):

Amtshandlungen im Personenstandsbereich sind nach § 72 PStG-2009 kostenpflichtig. Tatbestände, Gebührensätze sowie die Modalitäten der Kostenerhebung sind abweichend vom derzeitigen Zustand künftig landesrechtlich zu regeln. Durch die beabsichtigte Aufrechterhaltung der Zuweisung der

Standesamtsaufgabe an die Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung wird das Hessische Verwaltungskostengesetz unmittelbar anwendbar, sodass es insoweit keiner besonderen landesgesetzlichen Umsetzung bedarf. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass auf Wunsch der Beteiligten für die Eheschließung oder die Mitwirkung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des Standesamtes bereitgestellt werden, § 68 Abs. 2 Nr. 3 PStV; es handelt sich dabei um Auslagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HVwKostG. Tatbestände und Gebührensätze werden entsprechend der Systematik des Kostenrechts im Rahmen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport in einem besonderen Abschnitt des dortigen Verwaltungskostenverzeichnisses geregelt (vgl. nachfolgend B. zu Art. 3).

Für Erklärungen zur Namensangleichung nach § 43 PStG-2009 hat der Bundesgesetzgeber Kostenfreiheit angeordnet; diese Regelung ist nicht abweichungsfest im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG. Da der Bund sich damit in Widerspruch zu der in § 72 PStG-2009 erfolgten vollständigen Übertragung der Regelungskompetenz für die Kosten im Personenstandsbereich auf die Länder setzt, und kein sachlicher Grund für eine generelle Kostenfreiheit ersichtlich ist - Einzelfälle können in Anwendung der Billigkeitsregelung nach § 17 HVwKostG gelöst werden -, soll mit der Vorschrift eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage für die in Rede stehenden Kosten geschaffen werden.

Im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Spitzenverbände und der Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. auch zur der Frage beteiligt, ob den Kommunen erlaubt werden sollte, von den in Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Gebührenhöhen durch Satzung abzuweichen. Eine entsprechende Möglichkeit wird vom Hessischen Städte- und Gemeindebund ausdrücklich mit der Maßgabe begrüßt, dass die landesrechtlich festgesetzten Gebühren als Mindestgrenze gelten sollen und durch Satzung auf dieser Grundlage nur höhere Gebühren festgesetzt werden dürfen. Der Fachverband der Hessischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. hat geltend gemacht, dass eine Kostendeckung durch die beabsichtigte moderate Anhebung der bisherigen Gebühren nicht erreicht werden kann, und sich gleichwohl gegen eine entsprechende Abweichungsmöglichkeit der Kommunen ausgesprochen. Der Hessische Landkreistag hat sich im Rahmen der Anhörung nicht zu einer Abweichungsmöglichkeit geäußert. Der Hessische Städtetag hält es für sinnvoll, es bei einer landeseinheitlichen Festsetzung der Gebührenhöhe zu belassen. Zur Begründung wird angeführt, dass sich unterschiedliche Gebührenhöhen in einzelnen Kommunen dem Bürger schwer vermitteln lassen und ein erhöhter Zeit- und Verwaltungsaufwand in den Standesämtern und den Kommunen entstehen würde. Die Gebühren sollten allerdings in stärkerem Maße dort angehoben werden, wo infolge der Komplexität der Sachverhalte umfassende Informations- und Beratungstätigkeiten der Standesbeamten erforderlich werden.

Um dem Wunsch des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nach einer möglichst eigenverantwortlichen Festsetzung von Gebührensätzen zu entsprechen, soll nach dem Vorbild des § 1 Abs. 4 HVwKostG in Abs. 2 eine bereichsspezifische Möglichkeit geschaffen werden, durch kommunales Satzungsrecht von den in der Verwaltungskostenordnung für den Innenbereich festgelegten Gebührensätzen abzuweichen. Um dem jeweils unterschiedlichen Verwaltungsaufwand in den Kommunen möglichst flexibel zu entsprechen, soll allerdings entgegen der Anregung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Bestimmung sowohl von höheren als auch von niedrigeren Gebührensätzen ermöglicht werden. Ein erhöhter Zeit- oder Verwaltungsaufwand ist mit einer Abweichungsmöglichkeit für die Kommunen grundsätzlich nicht verbunden, da es sich bei der Abweichungsmöglichkeit nur um ein Angebot handelt, welches jede Kommune unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes eigenverantwortlich prüfen kann. Dem Petitum des Hessischen Städtetages nach höheren Gebühren für die Prüfung komplexer Sachverhalte kann mit einer Abweichungsmöglichkeit entsprochen werden, da gerade mit der Einräumung dieser kommunalen Gestaltungsmöglichkeit der Ansatz weiterverfolgt wird, der bereits für die auf Betreiben Hessens im Gesetzgebungsverfahren des Bundes erfolgte Herabzonung der Regelungskompetenz vom Bund auf das Land entscheidend war: Über die Kostenerhebung soll an der Stelle des Verwaltungsaufbaus entschieden werden, wo sie entstehen, wo sie zu tragen sind und wo sie in ihrer Entstehung beeinflusst werden können. Im Interesse eines gleichwohl

angezeigten, im Wesentlichen landeseinheitlichen Vollzugs soll dies lediglich für die Gebührensätze, nicht dagegen für die Gebührentatbestände gelten.

5. zu § 6 (Archivierung):

Mit dem Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes gelten für die Personenstandsregister Fortführungsfristen: Sterberegister 30 Jahre, Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, Geburtenregister 110 Jahre. Da die Register über die Führungszeiten hinaus auf Dauer aufbewahrt werden müssen, ordnet das Personenstandsgesetz-2009 an, dass sie einschließlich der Sammelakten und der sogenannten Sicherungsregister ("Zweitbücher"), die derzeit von den unteren Standesamtsaufsichtsbehörden verwahrt werden, den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten sind, § 7 PStG-2009. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Personenstandsunterlagen dem Archivrecht. Aufgrund dieser Regelung wandelt sich diese Quellengattung, die für wissenschaftliche Zwecke, aber auch für die Gemeinde- und Stadtgeschichte sowie für die Familienforschung von großer Bedeutung ist, von einem Schriftgut sui generis in Archivgut, dessen Archivwürdigkeit - jedenfalls der Personenstands- und Sicherungsregister - nach der bundesrechtlichen Vorgabe feststeht.

Bei den Personenstandsregistern, Sicherungsregistern und Sammelakten handelt es sich in der Entstehungsphase um kommunales Archivgut, für das das Hessische Archivgesetz Anwendung findet, ohne dass insoweit zusätzlicher gesetzlicher Regelungsbedarf besteht. Es sollen daher in Abs. 1 lediglich zwei Maßgaben angeordnet werden, unter denen das Archivrecht anzuwenden ist:

Mit der in § 7 Abs. 3 PStG-2009 angeordneten dauernden Aufbewahrung der Personenstands- und Sicherungsregister steht ihre Archivwürdigkeit fest; dies wird durch die Maßgabe 1 klargestellt. Aus diesem Befund ergibt sich, dass der Anbieten des in Rede stehenden Archivguts eine Übernahmeverpflichtung der öffentlichen Archive korrespondiert.

Für die Beschreibung des Archivguts wird die Terminologie des Personenstandsgesetzes 2009 verwendet. Unter Personenstandsregister sind daher auch die Personenstandsbücher, unter Sicherungsregister auch die Zweitbücher zu verstehen. Bei der zum 1. Januar 2009 anstehenden Archivierung geht es ausschließlich um Material in Papier- bzw. Buchform.

Der Hessische Städtetag hat im Hinblick auf das Interesse von Historikern oder Ahnenforschern an den in bestimmten älteren Sammelakten enthaltenen Urkunden und sonstigen Unterlagen angeregt, auch die Sammelakten generell für archivwürdig zu erklären. Diesem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Eine generelle Feststellung der Archivwürdigkeit von allen Sammelakten scheidet schon aufgrund der unterschiedlichen Archivwürdigkeit im Sinne von § 1 Abs. 4 HArchG von Sammelakten aus. Es besteht auch kein praktisches Bedürfnis für eine entsprechende Feststellung, da für die Berücksichtigung von Einzelfällen auch die Möglichkeit einer gesonderten Feststellung der Archivwürdigkeit nach § 11 HArchG verbleibt.

Für die Ermittlung des zuständigen öffentlichen Archivs soll § 4 HArchG durch die Maßgabe 2 dahin gehend präzisiert werden, dass die Erstbücher bzw. Personenstandsregister einschließlich der Sammelakten grundsätzlich bei den Gemeinden verbleiben, während die Zweitbücher bzw. Sicherungsregister von den Staatsarchiven zu übernehmen sind. Abgesehen davon, dass dies die Interessenlage der meisten Gemeinden widerspiegelt, die "ihre" Personenstandsregister für die Familienforschung und ortsgeschichtliche Bezüge behalten wollen, sprechen die Verpflichtung zu einer getrennten Aufbewahrung der Personenstands- und Sicherungsregister (beziehungsweise der Erst- und Zweitbücher) sowie insbesondere die für eine Langzeitarchivierung erforderlichen Spezialkenntnisse und nicht zuletzt die Möglichkeit einer Nutzbarmachung des landesweiten Registerbestandes für die Forschung für eine Zuweisung der Sicherungsregister an die Staatsarchive. Sofern Kommunen aus objektiven Gründen nicht in der Lage sein sollten, eigene Archive einzurichten und zu betreiben, kommen ausnahmsweise auch für die Personenstandsregister die Staatsarchive in Betracht.

Die Berechnung der Führungsfristen für die Personenstandsregister setzt personenstandsrechtlich auf dem jeweiligen Eintrag auf. Die Einträge eines Jahrgangs gehen daher sukzessive von der Fortführungsverpflichtung des Standesamts in die Behandlung als Archivgut über. Eine Übernahme in die Obhut der Archive ist dagegen nur für abgeschlossene Jahrgänge sinnvoll; dies wird in Absatz 2

angeordnet. In gleicher Weise wird der Sonderfall geregelt, dass mehrere Jahrgänge eines Registers oder verschiedene Register (Geburten-, Ehe- und Sterberegister) eines Jahrgangs zusammengebunden sind. Aufgrund des Umstands, dass die Personenstandsunterlagen mit Ablauf der Fortführungsverpflichtung ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verwahrungsverhältnisse zu Archivgut werden, bestimmt sich die Nutzung auch schon während dieser Phase ausschließlich nach Archivrecht, § 61 Abs. 2 PStG-2009.

6. zu § 7 (Übergangsvorschriften):

Bestehende Aufteilungen von Gemeindegebieten in mehr als einen Standesamtsbezirk bleiben unberührt; der Gemeindevertretung wird die Befugnis eingeräumt, die Aufteilung ganz oder teilweise zum Ende eines Kalenderjahres aufzuheben, Absatz 1. Neuvornahmen von Aufteilungen sind nach dem Regelfall des § 2 Abs. 1 abgeschlossen.

Ebenso bleiben Zusammenlegungen von Gemeindegebieten, die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks geführt haben, unberührt; sie können nach Maßgabe der zugrundeliegenden Vereinbarung nur zum Ende eines Kalenderjahres geändert oder aufgehoben werden, Absatz 2.

Mit dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes 2009 werden die Sterberegister der Jahrgänge 1874 bis einschließlich 1978, die Eheregister von 1874 bis 1928 sowie die Geburtenregister von 1874 bis 1898 kraft Gesetzes zu Archivgut. Für die Realisierung dieser Aufgabe soll den öffentlichen Archiven in Absatz 3 eine Zeitspanne von fünf Jahren eingeräumt werden, für das während dieser Zeit anfallende Material ein weiteres Jahr. Während dieser Übergangsphase ist das Archivgut weiter bei den Standesämtern bzw. den unteren Aufsichtsbehörden zu verwahren.

Für elektronisch geführte Personenstandsregister schreibt das Bundesrecht Sicherungsregister vor, die ebenfalls elektronisch zu führen sind. Die Einträge in das Erstregister sind mit Abschluss der Beurkundung in das Sicherungsregister zu übernehmen. Technisch wird dies durch eine Spiegelung des Datenbestandes in das Sicherungsregister vollzogen. Die Führung der elektronischen Sicherungsregister wird damit zu einem Bestandteil der Registerführung insgesamt und obliegt vor diesem Hintergrund künftig den Gemeinden. Für die Führung der Sicherungsregister, die in Papier- und Buchform bestehen, soll dagegen übergangsweise die Zuständigkeit der unteren Aufsichtsbehörden fortbestehen, Absatz 4.

7. zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Um die Verabschiedung kommunalen Satzungsrechts nach § 5 Abs. 2 schon vor dem 1. Januar 2009 zu ermöglichen, tritt diese Vorschrift bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft. Das Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2013 befristet werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes):

Durch das PStG-2009 ist die Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde für eine Bestattung vor der Beurkundung des Sterbefalls weggefallen; § 19 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes ist entsprechend zu aktualisieren.

Zu Art. 3 (Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport):

Derzeit sind die Gebühren und Auslagen für den Standesamtsbereich in §§ 67,68 PStV geregelt. Die dortigen Tatbestände werden weitestgehend für eine Übernahme in das Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vorgesehen und sinnvoll ergänzt. Dies gilt zum Beispiel für die Vornahme der Eheschließung und die Begründung einer Lebenspartnerschaft, die nach altem Recht gebührenfrei waren. Die Gebührentatbestände setzen auf den bisherigen bundesrechtlichen Beträgen auf, die unter Berücksichtigung des Aufwands sowie der Abwägung öffentlicher und privater Interessen festgesetzt waren, und passt sie maßvoll der Preisentwicklung an, weil die Gebührentabelle in § 68 PStV - abgesehen von der Euro-Anpassung - zuletzt zum 1. August 2001 überarbeitet worden war (Verordnung vom 23. Juli 2001, BGBl. I S. 1870). Darüber hinaus sind sie weitgehend mit den Vorhaben der übrigen Länder harmonisiert.

Zu Art. 4 (Zuständigkeitsvorbehalt):

Mit der Rückkehr zum Verordnungsrang wird klargestellt, dass die Befugnis des Ordnungsgebers unberührt bleibt, die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport künftig zu ändern oder aufzuheben.

Zu Art. 5 (Aufhebung bisherigen Rechts):

Der Siebente Abschnitt des Personenstandgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146), der sich mit der Zuweisung der Personenstandsaufgaben an die Gemeinden befasst, ist nach Inkrafttreten des Grundgesetzes vom Bund und den Ländern unterschiedlich als fortgeltendes Bundes- beziehungsweise Landesrecht betrachtet worden. Die unterschiedlichen Auffassungen sind von dem nach Art. 126 des Grundgesetzes hierfür allein zuständigen Bundesverfassungsgericht nicht geklärt worden. Auf diesen unausgetragenen verfassungsrechtlichen Meinungsverschiedenheiten beruht die Aufnahme des in Rede stehenden Vorschriftenteils in die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts. Dieser ist nunmehr aufzuheben, Nr. 1; die Aufgabenzuweisung wird durch das Personenstandsgesetz 2009 und das Hessische Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz beanstandungsfrei geregelt. Die aus dem gleichen Grund aufrechterhaltene Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 1. September 1949 (GVBl. S. 123) wird ebenfalls aufgehoben, Nr. 2.

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1974 (GVBl. I S. 598), Nr. 3, und die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Personenstandsgesetz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 13), Nr. 4, enthalten Zuständigkeitsregelungen, die durch die Aufnahme in das Hessische Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes obsolet werden. Der überschießende Regelungsbedarf aus der zuerst genannten Verordnung hinsichtlich der Bestellung von Standesbeamten wird durch die auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 PStG-2009 zu erlassende Rechtsverordnung des Innenministeriums abgedeckt.

Bei dem Beschluss der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Personenstandsgesetz vom 10. Dezember 1957 (StAnz. S. 1298) handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die im Wege der Erlassbereinigung aufgehoben wird. Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 26. November 1974 (GVBl. I S. 559) ist durch § 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) ersetzt worden.

Die hessischen Städte und Gemeinden, die nach dem derzeitigen Landesgesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 358), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), für die behördliche Mitwirkung an der Begründung von Lebenspartnerschaften und der Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen zuständig sind, haben die Aufgabe intern zum ganz überwiegenden Teil auf ihre Standesämter übertragen. Dort ist der erforderliche familien- und verfahrensrechtliche Fachverstand vorhanden, sodass keine Veranlassung besteht, von der Länderöffnungsklausel in § 23 LPartG Gebrauch zu machen. Das Landesgesetz wird daher aufgehoben, Nr. 5; künftig gilt für die behördliche Mitwirkung an der Begründung von Lebenspartnerschaften das Personenstandsgesetz mit der Aufgabenzuweisung an die Standesämter unmittelbar. Der erforderliche Überleitungsbedarf ist vonseiten des Bundes in § 22 LPartG geregelt.

Zu Art. 6 (Inkrafttreten):

Um die Verabschiedung kommunalen Satzungsrechts nach Art. 1 § 5 Abs. 2 schon vor dem 1. Januar 2009 zu ermöglichen, soll Art. 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Das Gesetz im Übrigen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft; als Änderungsgesetz wird es nicht befristet.

Wiesbaden, 14. August 2008

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Bouffier